

RS UVS Kärnten 1994/03/03 KUVS- 1001-1002/4/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.03.1994

Rechtssatz

Aus der Bestimmung des § 26 Abs 1 Arbeitszeitgesetz erfließt die Verpflichtung für den Arbeitgeber die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden aufzumerken und sind demnach die allein im Fahrtenbuch vom Lenker geführten Aufzeichnungen nicht ausreichend.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at